



Stellungnahme der Ludwig Boltzmann Gesellschaft zum Entwurf der Forschungsrahmennovelle 2019

Das österreichische Innovationssystem hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten rasant entwickelt, das schnelle Wachstum bei den Forschungsausgaben hat jedoch nicht zu den erwarteten Ergebnissen und wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen geführt. Die OECD empfiehlt Österreich, sich stärker auf ein System hinzubewegen, welches der Wirkung von Forschung (Impact) mehr Aufmerksamkeit widmet.

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) tritt mit ihrer Ausrichtung auf Open Innovation an, Wissenschaft und Forschung offener zu gestalten und gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen gezielt zu adressieren. Wissenschaft generiert Impact, wenn ihre Ergebnisse Menschen zu Gute kommen und Lösungen liefern. Um gesellschaftliche Herausforderungen aus der Wissenschaft heraus zu adressieren, braucht es einen offenen Ansatz, der die Zivilgesellschaft einbindet – als „KundInnen und NutzerInnen“ und als WissensgeberInnen. Die LBG gilt in dieser Hinsicht international als Vorreiterin und punktet durch Innovationskraft und Umsetzungsstärke. Ein Beispiel dafür ist die Einrichtung neuer Forschungsinstitute im Bereich psychischer Erkrankungen (2018). Auf Basis eines Crowdsourcings wurden hier Forschungsfragen mit hoher Relevanz für die Bevölkerung generiert. Diese beiden Forschungsinstitute arbeiten stark umsetzungsorientiert und binden kontinuierlich und aktiv externe WissensgeberInnen (SozialarbeiterInnen, NGOs, Schulen, Betroffene, etc.) in ihre Forschungstätigkeit ein.

Der Open Innovation Ansatz verlangt eine neue Kultur des Arbeitens und eine institutionelle Verankerung. Durch die Ludwig Boltzmann Institute bringt die LBG gezielt AkteurInnen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft zusammen. In diesem institutionellen Rahmen, der es der LBG erlaubt, lösungsorientierte Teams flexibel zu beschäftigen, entsteht eine innovative Kultur und einzigartige Dynamik.

Wie internationale Beispiele belegen, verlangen offene Formate ermögliche und zugleich verbindliche institutionelle Strukturen, welche derzeit im österreichischen Innovationssystem so nicht gegeben sind. Wer neue und offene Ansätze in ein bestehendes System bringen will, muss am Lenkrad sitzen und nicht am Rücksitz!

Renommierte internationale Förderorganisationen signalisieren ein Umdenken was Strukturen anbelangt. Denn die Erfahrung zeigt, dass Open Innovation Methoden – wie die Einbindung der Zivilgesellschaft – häufig durch oberflächliche Maßnahmen erledigt werden und ein grundlegender Wandel ausbleibt. Die LBG organisiert Forschung und unterscheidet sich mit ihren Ansätzen vom allgemeinen Förderwesen. In ihrer Struktur, mit ihren Maßnahmen und flexibleren, auf die Situation abgestellten Zugängen orchestriert sie Forschung von der Frage bis zur Lösung – zum Nutzen für die Menschen. Das bestehende System aus Open Innovation und Instituten soll gemeinsam mit den Universitäten weiterentwickelt werden. Daher braucht es für eine effiziente Zusammenarbeit dringend eine Harmonisierung des außeruniversitären und universitären Systems, über (finanzielle) Anreize und Steuerungsmechanismen des Ministeriums.

Ein Umbau der LBG vom Träger zum Förderer wäre in dieser Hinsicht als gravierender Rückschritt zu werten und würde alles bisher Erreichte massiv gefährden.



Die LBG fordert daher, dass gemäß der folgenden Textgegenüberstellung die LBG als zentrale Forschungseinrichtung (Art. 1 § 3 Abs. 1 Z 5) und nicht als zentrale Forschungsförderungseinrichtung (Art. 1 § 3 Abs. 2 Z 6) in das Forschungsrahmengesetz aufgenommen wird.

Artikel 1

Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG)

FRG-Entwurf zur Begutachtung	Änderung
<p>Zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen</p> <p>§ 3. (1) Zentrale Forschungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die AIT Austrian Institute of Technology GmbH, eingetragen im Firmenbuch (§ 3 Z 1 des Firmenbuchgesetzes, BGBI. Nr. 10/1991) unter der Firmenbuchnummer 115980 i, 2. das Institute of Science and Technology – Austria gemäß § 1 des IST-Austria-Gesetzes (ISTAG), BGBI. I Nr. 69/2006, 3. die Österreichische Akademie der Wissenschaften gemäß § 1 des ÖAW-Gesetzes (ÖAWG), BGBI. Nr. 569/1921, sowie 4. die Silicon Austria Labs GmbH gemäß § 1 des Bundesgesetzes über den Beteiligungserwerb an der Si.A. Errichtungs-GmbH und der Aufnahme weiterer Gesellschafter im Wege einer Kapitalerhöhung, BGBI. I Nr. 30/2018. <p>(2) Zentrale Forschungsförderungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 1 des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes (AWSG), BGBI. I Nr. 130/2002, 2. die Christian Doppler Forschungsgesellschaft, eingetragen im Zentralen Vereinsregister (§ 18 des Vereinsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 66/2002) unter der ZVR-Zahl 852775650, 3. der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 2 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), BGBI. Nr. 434/1982, 4. die OeAD-GmbH gemäß § 1 des OeAD-Gesetzes (OeADG), BGBI. I Nr. 99/2008, 5. die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH gemäß § 1 des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes (FFGG), BGBI. I Nr. 73/2004 sowie 6. die Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, eingetragen im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 875209001. <p>(3) Gemeinsam werden die zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen gemäß Abs. 1 und 2 als „zentrale Einrichtungen“ bezeichnet.</p>	<p>Zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen</p> <p>§ 3. (1) Zentrale Forschungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die AIT Austrian Institute of Technology GmbH, eingetragen im Firmenbuch (§ 3 Z 1 des Firmenbuchgesetzes, BGBI. Nr. 10/1991) unter der Firmenbuchnummer 115980 i, 2. das Institute of Science and Technology – Austria gemäß § 1 des IST-Austria-Gesetzes (ISTAG), BGBI. I Nr. 69/2006, 3. die Österreichische Akademie der Wissenschaften gemäß § 1 des ÖAW-Gesetzes (ÖAWG), BGBI. Nr. 569/1921, sowie 4. die Silicon Austria Labs GmbH gemäß § 1 des Bundesgesetzes über den Beteiligungserwerb an der Si.A. Errichtungs-GmbH und der Aufnahme weiterer Gesellschafter im Wege einer Kapitalerhöhung, BGBI. I Nr. 30/2018. 5. die Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, eingetragen im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 875209001. <p>(2) Zentrale Forschungsförderungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 1 des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes (AWSG), BGBI. I Nr. 130/2002, 2. die Christian Doppler Forschungsgesellschaft, eingetragen im Zentralen Vereinsregister (§ 18 des Vereinsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 66/2002) unter der ZVR-Zahl 852775650, 3. der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 2 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), BGBI. Nr. 434/1982, 4. die OeAD-GmbH gemäß § 1 des OeAD-Gesetzes (OeADG), BGBI. I Nr. 99/2008, 5. die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH gemäß § 1 des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes (FFGG), BGBI. I Nr. 73/2004 sowie (3) Gemeinsam werden die zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen gemäß Abs. 1 und 2 als „zentrale Einrichtungen“ bezeichnet.



Als Arbeitgeberin von 550 MitarbeiterInnen befürwortet die LBG die Ziele des FRG ausdrücklich hinsichtlich der Herstellung einer 3-jährigen Planungssicherheit, insbesondere aber auch im Hinblick auf die verstärkte Output-Fokussierung. Auch die Definition der zentralen Einrichtungen und das dafür nötige Mindestvolumen an Bundesmitteln in Höhe von mindestens 10 Mio. EUR jährlich werden begrüßt.

Im vorliegenden FRG ist entgegen der Intention des geplanten Forschungsfinanzierungsgesetzes kein Wachstumspfad vorgesehen. Wir freuen uns auf die zukünftige Gestaltung des Wachstumspfades, um langfristige Planbarkeit über die 3-Jahres Vereinbarungen hinaus zu ermöglichen. Dadurch entstehen Gestaltungsspielräume für die zentralen Einrichtungen, um Maßnahmen zur Verbesserung der Wirkung und Output-Fokussierung zu setzen.

Wien, am 2. Oktober 2019

Für die Ludwig Boltzmann Gesellschaft

DI Josef Pröll
Präsident